

**EUROPÄISCHER RAT
SEVILLA**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN
DES VORSITZES**

21. und 22. Juni 2002

1. Der Europäische Rat ist am 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla zusammengetreten. Vor der Tagung fand im Anschluss an ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pat Cox, ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Tagesordnungspunkte statt.

Der Europäische Rat begrüßt den kräftigen Impuls für den Dialog zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission im Rahmen der neuen Partnerschaft, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona) erwähnt wird, und die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe auf technischer Ebene für interinstitutionelle Zusammenarbeit.

I. DIE ZUKUNFT DER UNION

Bericht des Vorsitzenden des Konvents zur Zukunft der Union

2. Der Europäische Rat hörte einen Bericht des Vorsitzenden Valéry Giscard d'Estaing über den Stand der Beratungen des Konvents und in den verschiedenen Gremien, in denen Vertreter der Zivilgesellschaft ihre Meinung äußern können. Der Europäische Rat führte im Lichte dieser Erläuterungen einen Gedankenaustausch über die Entwicklung der Diskussion, die nach einer Phase des Zuhörens nun in eine Diskussionsphase eintritt, in der die wichtigsten bislang herausgearbeiteten Fragestellungen eingehend geprüft werden. Der Europäische Rat befürwortet das vom Konvent verfolgte Gesamtkonzept. Er gab dem Wunsch Ausdruck, dass der Konvent den eingeschlagenen Weg weiter beschreitet und innerhalb der vorgesehenen Fristen im Hinblick auf die in Laeken beschlossene Regierungskonferenz zur Revision der Verträge zu einem positiven Ergebnis gelangt.

Reform des Rates

3. Der Europäische Rat hat im Dezember 1999 in Helsinki, wo er eine Reihe von Empfehlungen angenommen hat, einen Reformprozess eingeleitet und diesen dann in Göteborg und in Barcelona fortgeführt, wo er die Berichte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters zur Kenntnis genommen hat, die auf vier Hauptthemen gerichtet waren: den Europäischen Rat, den Rat "Allgemeine Angelegenheiten", den Vorsitz im Rat sowie die legislative Tätigkeit des Rates und die Transparenz.
4. Der Europäische Rat führte anhand eines in Sevilla vom Vorsitz vorgelegten Syntheseberichts mit detaillierten Vorschlägen eingehende Beratungen zu diesem Themenkreis und stimmte einer Reihe konkreter, ohne Änderung der Verträge durchführbarer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organisation und der Arbeitsweise des Europäischen Rates (siehe Anlage I) und des Rates (siehe Anlage II) zu. Diese Reform stellt insofern eine erhebliche Änderung der gegenwärtigen Praxis dar, als die Effizienz dieses Organs im Vorfeld einer beispiellosen Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten der Union gestärkt werden.

5. Der Europäische Rat nahm darüber hinaus den Bericht des Vorsitzes zur gegenwärtigen Diskussion über den Vorsitz in der Union zur Kenntnis. Er stellte fest, dass allgemein die Bereitschaft besteht, die Frage eingehender zu erörtern, wobei auch nach einer Anpassung des gegenwärtigen Systems des halbjährlichen Vorsitzwechsels der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten auf jeden Fall weiterhin gewahrt sein muss. Der Europäische Rat bat demgemäß den künftigen dänischen Vorsitz, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Überlegungen fortgesetzt werden und dem Europäischen Rat im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt wird.
6. Der Europäische Rat weist schließlich darauf hin, welche Bedeutung er der effektiven Durchführung aller Leitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen beimisst, die er auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki angenommen hat. Der Rat wird insbesondere aufgefordert, die Sprachenfrage im Hinblick auf eine erweiterte Union und die praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu prüfen, ohne die Grundprinzipien in Frage zu stellen. Hierzu sollte rechtzeitig ein Vorschlag unterbreitet und in jedem Falle dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt werden.
7. Die neuen Regelungen nach Nummer 3 werden, sofern nichts anderes verfügt wird, während des kommenden Vorsitzes in Kraft treten. Die formellen Änderungen, die dazu in der Geschäftsordnung des Rates vorzunehmen sind, werden daher vor dem 31. Juli 2002 erlassen. Die praktische Anwendung all dieser Bestimmungen wird vom Europäischen Rat im Dezember 2003 bewertet.

Vertrag von Nizza

8. Der Premierminister Irlands kündigte an, seine Regierung wolle im Herbst 2002 ein Referendum veranstalten, damit es Irland möglich wird, den Vertrag von Nizza zu ratifizieren. Der Premierminister legte eine "Nationale Erklärung Irlands" vor, in der bekräftigt wird, dass die die Außen- und Sicherheitspolitik betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union die traditionelle Politik der militärischen Neutralität Irlands nicht berühren und dass dies auch nach der Ratifizierung des Vertrags von Nizza so bleiben wird (s. Anlage III). Der Europäische Rat nahm eine Erklärung an, mit der die Nationale Erklärung Irlands zur Kenntnis genommen wird (s. Anlage IV). Er begrüßte die Entschlossenheit der irischen Regierung, die Zustimmung zum Vertrag von Nizza herbeizuführen, die Voraussetzung für die Verwirklichung der Erweiterung zu den vorgesehenen Terminen ist.

Bessere Rechtsetzung

9. Der Europäische Rat hat die Mitteilungen der Europäischen Kommission über die bessere Rechtsetzung, insbesondere den Aktionsplan zur Vereinfachung und Verbesserung der Qualität des rechtlichen Umfelds, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Er ersucht die drei betroffenen Organe (Parlament, Rat und Kommission), auf der Grundlage der Arbeiten der hochrangigen technischen Gruppe bis Ende 2002 eine interinstitutionelle Vereinbarung zu schließen, um die Qualität des Gemeinschaftsrechts und die Bedingungen der Umsetzung in einzelstaatliches Recht, einschließlich der Umsetzungsfristen, zu verbessern.

ESVP

10. Der Europäische Rat billigte den Bericht des Vorsitzes über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
11. Der Europäische Rat ist entschlossen, die Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Terrorismus auszubauen, und ist sich bewusst, welche Bedeutung dem Beitrag der GASP, einschließlich der ESVP, hierbei zukommt; er nahm daher eine Erklärung an (siehe Anlage V), die darauf abzielt, den für die Terrorismusbekämpfung erforderlichen Fähigkeiten besser Rechnung zu tragen.
12. Im Anschluss an die in Laeken angenommene Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind wesentliche Fortschritte erzielt worden, was den Ausbau der zivilen und militärischen Fähigkeiten, die Durchführung des Aktionsplans zur Beseitigung bestehender Mängel und die Perspektiven für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rüstung angeht. Der Europäische Rat fordert die Verteidigungsminister im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" auf, weiterhin Leitlinien für die Arbeiten betreffend die Fähigkeiten vorzulegen.
13. Die Europäische Union hat bestätigt, dass sie in der Lage ist, Operationen zur Krisenbewältigung durchzuführen; insbesondere hat sie beschlossen, die Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM) zu leiten, durch die ab dem 1. Januar 2003 die derzeitige Operation der UNO abgelöst wird.
14. Der Europäische Rat hat den Willen der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht, die NATO in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien abzulösen. Er beauftragte den Generalsekretär/Hohen Vertreter und die zuständigen Gremien der Europäischen Union, die notwendigen Kontakte mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und den Verantwortlichen der NATO aufzunehmen und die bisherigen Planungsmaßnahmen weiterzuführen und zu intensivieren, damit die Union in die Lage versetzt wird, die NATO-Mission nach Ablauf des derzeitigen Mandats der NATO abzulösen, in dem Verständnis, dass die Dauervereinbarungen für die EU-NATO-Zusammenarbeit ("Berlin plus") bis dahin getroffen sind.

15. Der Europäische Rat begrüßt die bisher vom spanischen Vorsitz erzielten Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen von Nizza über die Beteiligung der nicht der Europäischen Union angehörenden europäischen Bündnispartner und beauftragt den nächsten Vorsitz, diese Arbeiten gemeinsam mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter fortzusetzen.
16. Im zivilen Bereich wurden die Arbeiten in den vier prioritären Bereichen fortgesetzt (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Zivilschutz); dies betrifft sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte der Fähigkeiten. Die Beschlussfassungsstrukturen und -verfahren der ESVP sind bei der ersten von der Europäischen Union geführten Krisenmanagementübung erfolgreich getestet worden.
17. Ein Bericht über alle diese Fragen wird dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Kopenhagen vorgelegt.

II. ERWEITERUNG

18. Im ersten Halbjahr dieses Jahres sind bei den Beitrittsverhandlungen entscheidende Fortschritte erzielt worden. Die Verhandlungen treten somit in ihre Schlussphase ein.
19. Mit der Annahme gemeinsamer Standpunkte zu den Kapiteln "Landwirtschaft", "Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente", "Finanz- und Haushaltsvorschriften" und "Organe" konnte die in Nizza angenommene Wegskizze eingehalten werden. Die finanziellen und sonstigen Fragen, die bei der Festlegung der Gemeinsamen Standpunkte zu diesen Kapiteln nicht behandelt worden sind, müssen unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 17. Juni so rasch wie möglich geregelt werden.
20. Was die Einhaltung der Beitrittskriterien anbelangt, unterstreicht der Europäische Rat, dass die Beitrittsländer bei der Umsetzung und tatsächlichen Anwendung des Besitzstands weitere Fortschritte verzeichnen müssen. Die Beitrittsländer müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich auf das erforderliche Niveau zu bringen. In dieser Hinsicht begrüßt der Europäische Rat den Bericht der Kommission über die spezifischen Aktionspläne in diesem Bereich und über die Überwachung der im Rahmen der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen und verweist insbesondere auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni zum Bereich Justiz und Inneres und zum tier- und pflanzengesundheitlichen Besitzstand.
21. Angesichts dessen ist, damit der Europäische Rat auf seiner Tagung im Herbst dieses Jahres eine Entscheidung darüber treffen kann, mit welchen Ländern die Verhandlungen Ende 2002 abgeschlossen werden können, Folgendes erforderlich:
 - a) Der Rat muss die entsprechenden Beschlüsse fassen, um den Beitrittsländern in den ersten Novembertagen alle Angaben zu übermitteln, die in Bezug auf das Finanzpaket fehlen, und

- b) die Kommission muss im Lichte der regelmäßigen Berichte die entsprechenden Empfehlungen formulieren.
22. Der Europäische Rat bestätigt, dass – sofern das derzeitige Tempo der Verhandlungen und Reformen beibehalten wird – die Europäische Union entschlossen ist, die Beitrittsverhandlungen mit Zypern, Malta, Ungarn, Polen, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland, Estland, der Tschechischen Republik und Slowenien bis Ende 2002 abzuschließen, falls diese Länder bereit sind. Das Prinzip der Differenzierung muss bis zum Ende der Verhandlungen uneingeschränkt gewahrt bleiben. Die Erstellung des Beitrittsvertrags sollte fortgesetzt werden, damit sie so rasch wie möglich nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen ein fertiger Vertrag vorliegt. Man kann davon ausgehen, dass der Beitrittsvertrag im Frühjahr 2003 unterzeichnungsbereit ist. Ziel ist nach wie vor, dass diese Länder im Jahre 2004 als vollwertige Mitglieder an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen. Dieses gemeinsame Ziel kann jedoch nur dann innerhalb der vorgesehenen Fristen erreicht werden, wenn jedes Beitrittsland eine realistische und konstruktive Haltung einnimmt.
23. Bulgarien und Rumänien haben im Laufe der letzten Monate beträchtliche Fortschritte erzielt. Der Europäische Rat ermutigt diese Länder, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und bekräftigt seine Zusage, sie bei der Vorbereitung auf ihren Beitritt uneingeschränkt zu unterstützen. In Kopenhagen sollten für die Beitrittsländer, mit denen noch Verhandlungen geführt werden, eine aktualisierte Wegskizze und eine überarbeitete und verstärkte Heranführungsstrategie angenommen werden. Auch eine Erhöhung der finanziellen Heranführungshilfe könnte vorgesehen werden. Ferner könnte bis Ende des Jahres ein genauerer Zeitplan für den Prozess des Beitritts dieser Länder festgelegt werden, wenn das derzeitige Tempo beibehalten wird.
24. Was den Beitritt Zyperns anbelangt, so beruht der Standpunkt der Europäischen Union auf den Schlussfolgerungen von Helsinki. Die Europäische Union bevorzugt auch weiterhin den Beitritt einer wiedervereinigten Insel. Der Europäische Rat unterstützt vorbehaltlos die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und fordert die Führer der beiden zyprischen Gemeinschaften, der griechischen und der türkischen, auf, die Gespräche zu intensivieren und zu beschleunigen, um diese einmalige Gelegenheit für eine umfassende Regelung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu nutzen, wobei er hofft, dass dies vor dem Abschluss der Verhandlungen gelingt. Die Europäische Union würde die Bedingungen für eine umfassende Regelung im Beitrittsvertrag berücksichtigen, wenn diese mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, in Einklang stehen: Als Mitgliedstaat muss Zypern mit einer einzigen Stimme sprechen und für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts sorgen. Die Europäische Union würde einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung des nördlichen Teils der wiedervereinigten Insel leisten.

25. Der Europäische Rat begrüßt die vor kurzem in der Türkei beschlossenen Reformen. Er ermutigt und unterstützt vorbehaltlos die Anstrengungen der Türkei, den in ihrer Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten gerecht zu werden. Die Durchführung der erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Reformen wird die Beitrittsaussichten der Türkei gemäß denselben Grundsätzen und Kriterien, wie sie für die anderen beitriftswilligen Länder gelten, verbessern. Je nachdem, wie sich die Lage zwischen der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla und der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen entwickelt, könnten aufgrund des regelmäßigen Berichts, den die Kommission im Oktober 2002 im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Helsinki und Laeken vorlegen wird, in Kopenhagen neue Beschlüsse in Bezug auf die nächste Phase der Bewerbung der Türkei gefasst werden.

III. ASYL UND EINWANDERUNG

26. Der Europäische Rat ist entschlossen, das in Tampere angenommene Programm zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in all seinen Aspekten rascher durchzuführen. In diesem Zusammenhang erinnert der Europäische Rat daran, dass eine gemeinsame Politik der Europäischen Union in den – zwar unterschiedlichen, aber doch eng miteinander verbundenen – Bereichen Asyl und Einwanderung entwickelt werden muss.
27. Für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Migrationsströme unter Wahrung des Rechts und in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern der Migranten unter Kontrolle gehalten werden. Der Europäische Rat nimmt daher mit Genugtuung die im letzten Halbjahr erzielten Ergebnisse zur Kenntnis, zu denen insbesondere der Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, das Programm zum Grenzschutz an den Außengrenzen und die Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gehören, und fordert die folgenden Vorsitze auf, den Migrationsfragen in ihren Arbeitsprogrammen weiterhin Vorrang einzuräumen.
28. Bei den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur gemeinsamen Bewältigung der Migrationsströme ist darauf zu achten, dass Ausgewogenheit herrscht zwischen einerseits einer Politik der Integration rechtmäßig aufhältiger Einwanderer und einer Asylpolitik, bei der die internationalen Übereinkünfte – in erster Linie die Genfer Konvention von 1951 – beachtet werden, und andererseits der entschlossenen Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels.
29. Die Maßnahmen der Union in diesem Bereich müssen auf folgenden Grundsätzen beruhen:
- Der legitime Wunsch, ein besseres Leben führen zu können, muss mit der Aufnahmekapazität der Union und ihrer Mitgliedstaaten vereinbar sein, und die Einwanderung muss auf den hierfür vorgesehenen legalen Wegen erfolgen; die Integration der Einwanderer, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, hat im Zusammenhang mit den in der Union anerkannten Grundrechten sowohl Rechte als auch Pflichten zur Folge; in diesem Kontext kommt der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wesentliche Bedeutung zu;

- Gemäß der Genfer Konvention von 1951 muss Flüchtlingen ein rascher und wirksamer Schutz gewährleistet werden. Es müssen Verfahren vorgesehen werden, mit denen der Missbrauch verhindert werden kann und es muss dafür gesorgt werden, dass bei Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine schnellere Rückkehr in ihr Herkunftsland erreicht wird.

Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung

30. Mit dem Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung hat die Europäische Union sich ein wirksames Instrumentarium zur adäquaten Steuerung der Migrationsströme und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung gegeben. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den folgenden in diesem Plan aufgeführten Maßnahmen oberste Priorität einzuräumen:

- Vor Ende des Jahres Überprüfung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen bzw. von ihr befreit sind;
- möglichst baldige Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Visa-Identifizierung unter Berücksichtigung einer Durchführbarkeitsstudie, die im März 2003 vorgelegt wird und auf der Grundlage der Leitlinien des Rates; ein Vorabbericht wird bis Ende 2002 vorgelegt;
- rascherer Abschluss der Rückübernahmeabkommen, über die derzeit verhandelt wird, und Verabschiedung neuer Mandate für die Aushandlung von Rückübernahmeabkommen mit den vom Rat bereits festgelegten Ländern;
- im Rahmen der Ausweisungs- und Rückführungspolitik bis spätestens Ende dieses Jahres Annahme der Elemente eines Rückführungsprogramms auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission; hierzu gehört die Optimierung der beschleunigten Rückkehr nach Afghanistan;
- förmliche Annahme des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels, des Rahmenbeschlusses zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt sowie der Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt auf der nächsten Tagung des Rates (Justiz und Inneres).

Schrittweise Einführung eines koordinierten und integrierten Schutzes der Außengrenzen

31. Der Europäische Rat begrüßt die verschiedenen Initiativen, die in jüngster Zeit in diesem Bereich ergriffen wurden, insbesondere die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten" und die unter der Federführung Italiens erstellte Durchführbarkeitsstudie über den Aufbau einer Europäischen Grenzpolizei – wobei er der von der Kommission bekundeten Bereitschaft, weiter zu prüfen, ob eine derartige europäische Polizei sinnvoll und realisierbar ist, Rechnung trägt – sowie die im Rahmen des Kooperationsprogramms OISIN von drei Mitgliedstaaten ausgearbeitete Studie zum Thema "Polizei und Sicherheit an den Grenzen".
32. Der Europäische Rat begrüßt die kürzlich erfolgte Verabschiedung des Plans für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten, der auf der Grundlage der drei oben genannten Initiativen ausgearbeitet wurde und unter anderem zu einer besseren Kontrolle der Migrationsströme beitragen soll. Er fordert, dass unverzüglich im Rahmen des Rates die gemeinsame Instanz von Fachleuten aus der Praxis der Außengrenzsicherung geschaffen wird, die sich aus den Leitern der Grenzkontrolldienste der Mitgliedstaaten zusammensetzt und mit der Koordinierung der in dem Plan aufgeführten Maßnahmen betraut wird.

Er fordert ferner den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten folgende Maßnahmen durchzuführen:

- vor Ende 2002
 - Durchführung gemeinsamer Aktionen an den Außengrenzen;
 - unverzügliche Einleitung von Pilotprojekten, die allen interessierten Mitgliedstaaten offen stehen;
 - Schaffung eines Netzes von für Einwanderungsfragen zuständigen Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten;
- vor Juni 2003
 - Erstellung eines gemeinsamen Modells für die Risikoanalyse im Hinblick auf eine gemeinsame und integrierte Risikobewertung;
 - Festlegung eines gemeinsamen Grundstocks für die Grenzschutzausbildung sowie Zusammenstellung der europäischen Grenzschutzvorschriften;
 - Erstellung einer Studie durch die Kommission über die Aufteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Union beim Schutz der Außengrenzen.

Einbeziehung der Einwanderungspolitik in die Beziehungen der Union zu Drittländern

33. Nach Auffassung des Europäischen Rates erfordert die Bekämpfung der illegalen Einwanderung verstärkte Bemühungen der Europäischen Union und ein gezieltes Vorgehen gegen dieses Phänomen, wobei alle geeigneten Instrumente im Rahmen der Außenbeziehungen der Europäischen Union zu nutzen sind. Zu diesem Zweck muss im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ein integriertes, globales und ausgewogenes Konzept, das bei den tieferen Ursachen der illegalen Einwanderung ansetzt, das konstante langfristige Ziel der Europäischen Union bleiben. In diesem Sinne erinnert der Europäische Rat daran, dass die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung des Handels, die Entwicklungshilfe sowie die Konfliktverhütung Mittel darstellen, die den wirtschaftlichen Wohlstand der betreffenden Länder fördern und dadurch die den Migrationsströmen zugrunde liegenden Ursachen verringern. Der Europäische Rat fördert nachdrücklich dazu auf, dass in allen künftigen Kooperations- oder Assoziationsabkommen bzw. vergleichbaren Abkommen, die die Europäische Union oder die Europäische Gemeinschaft mit gleich welchem Land schließt, eine Klausel über die gemeinsame Kontrolle der Migrationsströme sowie über die obligatorische Rückübernahme im Falle der illegalen Einwanderung aufgenommen wird.
34. Der Europäische Rat betont, dass für eine Kooperation der Herkunfts- und Transitländer bei dem gemeinsamen Schutz und bei der gemeinsamen Kontrolle der Grenzen sowie im Bereich der Rückübernahme gesorgt werden muss. Die Rückübernahme durch Drittländer betrifft sowohl deren eigene Staatsangehörige, die sich unrechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, als auch – unter den gleichen Umständen – Staatsangehörige anderer Drittländer, sofern nachgewiesen werden kann, dass sie durch das betreffende Land gereist sind. Bei dieser Zusammenarbeit werden kurz- und mittelfristige Ergebnisse angestrebt. Die Union ist bereit, die hierzu erforderliche technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, wofür der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Finanziellen Vorausschau angemessene Finanzmittel bereitzustellen sind.
35. Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass die Beziehungen zu den Drittländern, die nicht zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung bereit sind, systematisch evaluiert werden müssen. Dieser Evaluierung wird im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu den betreffenden Ländern in allen einschlägigen Bereichen Rechnung getragen. Eine unzureichende Zusammenarbeit seitens eines Landes könnte einer Intensivierung der Beziehungen zwischen dem betreffenden Land und der Union abträglich sein.
36. Zeitigen die bestehenden gemeinschaftlichen Mechanismen keine Wirkung, so kann der Rat einstimmig eine nicht gerechtfertigte mangelnde Kooperation eines Drittlandes bei der gemeinsamen Kontrolle der Migrationsströme feststellen. In diesem Fall kann der Rat im Einklang mit den Verträgen und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Union Maßnahmen oder Standpunkte im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und anderer Politiken der Europäischen Union annehmen, ohne dabei die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit zu beeinträchtigen.

Beschleunigung der laufenden Gesetzgebungstätigkeit zur Festlegung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik

37. Parallel zur verstärkten Kooperation zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss die Prüfung der bereits zur Beratung vorliegenden Vorschläge vorangetrieben werden. Der Europäische Rat fordert den Rat nachdrücklich dazu auf,
- vor Dezember 2002 die Verordnung Dublin II,
 - vor Juni 2003 die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und über den Inhalt dieses Status sowie die Bestimmungen über die Familienzusammenführung und den Status von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,
 - vor Ende 2003 die gemeinsamen Vorschriften für Asylverfahren
- zu billigen.
38. Die Kommission wird dem Rat Ende Oktober einen Bericht über die Wirksamkeit der auf Gemeinschaftsebene verfügbaren finanziellen Mittel für die Rückführung abgelehnter Einwanderer und Asylbewerber, für den Schutz der Außengrenzen sowie für Projekte im Asyl- und Migrationsbereich in Drittländern vorlegen.
39. Der Europäische Rat fordert den Rat auf, ihm in Zusammenarbeit mit der Kommission für seine Tagung im Juni 2003 einen Bericht über die praktische Umsetzung der in diesem Kapitel enthaltenen Leitlinien zu unterbreiten.

IV. JOHANNESBURG

40. Der Europäische Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 4. März, vom 30. Mai, vom 4. und vom 17. Juni, und billigt die allgemeinen Standpunkte, die die Europäische Union in diesem Zusammenhang festgelegt hat. Er unterstreicht das Engagement der Europäischen Union für das Gelingen des Weltgipfels und ihren Willen, auch weiterhin bei der Vorbereitung des Gipfels eine wesentliche Rolle zu spielen, damit auf der Grundlage der Erfolge von Monterrey und Doha eine Globale Vereinbarung erzielt werden kann.
41. Die Europäische Union ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsagenda von Doha innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig umgesetzt wird, damit aus der Handelsliberalisierung als Motor für die nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer größerer Nutzen gezogen werden kann, und sie unterstützt die Bemühungen dieser Länder, untereinander regionale Freihandelsräume zu schaffen.

42. Der Europäische Rat begrüßt die Zusage der Mitgliedstaaten und anderer Geber in Monterrey, ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen, was erheblich zur Linderung der Armut und zur Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele beitragen wird. Er betont nachdrücklich, dass diese Zusagen umgesetzt werden müssen. Der Europäische Rat weist ferner auf die Notwendigkeit der erfolgreichen Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität hin, damit er dem Finanzierungsbedarf in neuen und bestehenden Interventionsbereichen entsprechen kann.
43. Die Europäische Union wird andere entwickelte Länder ersuchen, sich ihrem Programm zu Globalisierung, Handel und Finanzen anzuschließen, um den Entwicklungsländern den Zugang zu den Märkten der entwickelten Länder zu ermöglichen, damit die Globalisierung für alle von Vorteil ist. Die Europäische Union sagt zu, ihre konkreten Maßnahmen in all diesen Bereichen zu verstärken.
44. Die Europäische Union unterstreicht, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung auf nationaler Ebene nach wie vor ein entscheidender Faktor für die nachhaltige Entwicklung ist, und dass alle Staaten ihre Regierungsinstitutionen ausbauen und dabei für Rechtsstaatlichkeit, eine Verbesserung der rechtlichen Strukturen und Zugang zu Informationen sorgen müssen.
45. Die Europäische Union wird im Geiste der Partnerschaft und der Verantwortung Initiativen insbesondere im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Hygiene, der Energie – einschließlich der erneuerbaren Energiequellen – und der Gesundheit unterstützen. Bei der Umsetzung dieser Initiativen wird das besondere Augenmerk der Europäischen Union Afrika gelten; sie wird dabei eng mit ihren Partnern zusammenarbeiten, um der Initiative "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" Impulse zu geben. Der Europäische Rat unterstreicht den Wunsch der Europäischen Union, dass in Johannesburg klare und konkrete politische Zusagen mit einem genauen Zeitplan gemacht werden, deren Verwirklichung auf einer echten Partnerschaft beruhen muss.
46. Der Europäische Rat betont, dass im Kontext der nachhaltigen Entwicklung am Ziel der Ernährungssicherheit als einem grundlegenden Element der Armutsbekämpfung festgehalten werden muss, worauf auch der Welternährungsgipfel in Rom jüngst hingewiesen hat.

V. WIRTSCHAFTSWACHSTUM UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT FÜR VOLLBESCHÄFTIGUNG

Die wirtschaftlichen Perspektiven und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik

47. Der bis vor kurzem verzeichnete Rückgang der Wirtschaftstätigkeit ist beendet. Die europäische Wirtschaft wird nun die Früchte einer soliden Wirtschaftspolitik und ehrgeiziger wirtschaftlicher Reformen ernten können, die dem bereits begonnenen erneuten Aufschwung und der Schaffung von Arbeitsplätzen zugute kommen und die Möglichkeit bieten werden, den wirtschaftlichen Unwägbarkeiten besser zu begegnen.

48. Der Europäische Rat macht sich die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die auf makroökonomische Stabilität und Wachstum sowie auf die Reform der Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmärkte ausgerichtet sind, zu Eigen und empfiehlt ihre Annahme durch den Rat. Er bekräftigt sein Engagement für den Stabilitäts- und Wachstumspakt und die Sanierung der Staatshaushalte und appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre Haushaltspolitik an den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen auszurichten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle positiven Auswirkungen des Wachstums infolge der wirtschaftlichen Erholung zur Sanierung ihrer Haushalte zu nutzen.

Finanzdienstleistungen

49. Der Europäische Rat begrüßt die Annahme der Verordnung über die internationalen Rechnungslegungsstandards und die Tatsache, dass vor kurzem eine politische Einigung über die Richtlinien zu den Finanzkonglomeraten, zum Marktmissbrauch und zu den Pensionsfonds im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erzielt wurde, und bekräftigt erneut, dass ihm sehr an einer zügigen und vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen gelegen ist.

Energiebesteuerung

50. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen über die Richtlinie zur Energiebesteuerung und bestätigt den in Barcelona festgelegten Zeitplan für deren Annahme parallel zu der Einigung über die Öffnung der Energiemärkte.

Steuerpaket

51. Der Europäische Rat
- nimmt den Zwischenbericht des Rates über das Steuerpaket und die Entschlossenheit des Rates, dafür zu sorgen, dass dieses vor Ende des Jahres endgültig angenommen wird, mit Befriedigung zur Kenntnis,
 - erwartet, dass die Verhandlungen mit der Schweiz über die Besteuerung von Zinserträgen, auch wenn sie gerade erst aufgenommen worden sind, zügig ablaufen und so bald wie möglich in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 erfolgreich abgeschlossen werden können.

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

52. Der Europäische Rat begrüßt den Zwischenbericht des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und billigt die in diesem Bericht vorgestellten Initiativen für die weiteren Beratungen auf diesem Gebiet.

Unternehmensverfassung (Corporate Governance)

53. Durch die jüngsten Ereignisse wurde die Bedeutung einer guten Unternehmensverfassung (Corporate Governance) insbesondere für an den Kapitalmärkten tätige Unternehmen unterstrichen. Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates (Barcelona) wurde das Mandat der hochrangigen EU-Sachverständigengruppe "Gesellschaftsrecht" erweitert und umfasst nun auch Fragen im Zusammenhang mit den bewährten Verfahren der Unternehmensverfassung und der Abschlussprüfung, insbesondere hinsichtlich der Rolle der *non-executive directors* und der *supervisory boards*, der Vergütung der Unternehmensleitung, der Verantwortung der Unternehmensleitung für die Finanzinformationen sowie hinsichtlich der Verfahren der Abschlussprüfung. Der Rat (ECOFIN) hat im Juni 2002 von einem mündlichen Vorbericht des Vorsitzenden der hochrangigen Gruppe Kenntnis genommen. Der Europäische Rat ersucht den Rat (ECOFIN und Binnenmarkt), eine politische Aussprache über den Schlussbericht der hochrangigen Gruppe zu führen und die Kommission dabei zu unterstützen, im Anschluss daran so bald wie möglich konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Wirtschaftsreformen, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

54. Der Europäische Rat (Barcelona) hat die Notwendigkeit unterstrichen, entschieden den Weg der Reform einzuschlagen, und dabei mehrere vorrangige Bereiche hervorgehoben. Wie aus dem Bericht des Vorsitzes hervorgeht, sind dabei bereits wichtige Fortschritte erzielt worden. Das auf der Gipfeltagung in Lissabon eingeleitete Wirtschaftsreformprogramm muss entschlossen weiterverfolgt werden, damit die strategischen Ziele, die die Union sich gesteckt hat, erreicht werden können. In diesem Zusammenhang verfährt der Europäische Rat wie folgt:
- Er fordert, dass die Durchführungsbeschlüsse (Regeln für die Beteiligung und spezifische Programme) des Sechsten Forschungsrahmenprogramms so bald wie möglich angenommen werden;
 - er bestätigt erneut den in Barcelona vereinbarten Zeitplan für die Öffnung des Elektrizitäts- und des Erdgasmarktes;
 - er fordert, dass zügig weiter darauf hingearbeitet wird, dass innerhalb der vereinbarten Fristen die gemeinschaftlichen Leitlinien für transeuropäische Verkehrsnetze überarbeitet werden können und der einheitliche europäische Luftraum geschaffen werden kann;

- er stimmt den Zielen des Aktionsplans *eEurope 2005* der Kommission zu, der einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen der Union auf dem Weg zu einer wettbewerbsfähigen wissensbasierten Wirtschaft darstellt, fordert alle Organe auf, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Plan bis Ende 2005 vollständig durchgeführt wird, und ersucht die Kommission, dem Europäischen Rat rechtzeitig für seine Tagung im Frühjahr 2004 eine Halbzeitüberprüfung vorzulegen, in der die Fortschritte bewertet und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung des Aktionsplans gemacht werden;
- er nimmt den Bericht der Kommission über die noch bestehenden Hindernisse in Bezug auf die umfassende Einführung der Mobilkommunikationsnetze und -dienste der dritten Generation zur Kenntnis und appelliert an alle zuständigen Verwaltungen, Maßnahmen zu ergreifen, um die beim physischen Aufbau von Netzen auftretenden Schwierigkeiten zu überwinden. Ferner ersucht er die Kommission, dem Europäischen Rat (Kopenhagen) hierzu und zu den Hindernissen, die der Öffnung von Plattformen in den Bereichen digitales Fernsehen und Mobilkommunikationssysteme der dritten Generation noch im Wege stehen, zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und der netzgestützten Behördendienste und zu der Rolle, die elektronische Identifizierungs- und Authentifizierungssysteme in diesem Zusammenhang spielen könnten, Bericht zu erstatten;
- er nimmt Kenntnis von der Mitteilung der Kommission zu der Evaluierungsmethode im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und fordert die Kommission auf, dem Europäischen Rat (Kopenhagen) über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für die staatlichen Beihilfen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Bereich anzunehmen.
- er fordert den Rat auf, die von der Kommission vorgeschlagene Strategie für den Bereich der Biotechnologie umzusetzen;
- er fordert den Rat auf, die Annahme des Maßnahmenpakets zum öffentlichen Beschaffungswesen vor Ende des Jahres abzuschließen.

VI. AUSSENBEZIEHUNGEN

Kaliningrad

55. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, rechtzeitig vor seiner Tagung in Brüssel eine ergänzende Studie dazu vorzulegen, wie das Problem des Personen- und Warentransits nach und aus der *Oblast* Kaliningrad unter Wahrung des Besitzstands und im Einverständnis mit den betroffenen Bewerberländern wirksam und flexibel gelöst werden kann.

Naher Osten

56. Der Europäische Rat nahm die beigefügte Erklärung zum Nahen Osten an (Anlage VI).

Indien/Pakistan

57. Der Europäische Rat nahm die beigefügte Erklärung zu Indien und Pakistan an (Anlage VII).

VII. SONSTIGES**Gebiete in äußerster Randlage**

58. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, verstärkt auf die Anwendung des Artikels 299 Absatz 2 des Vertrags, in dem die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt wird, hinzuwirken und geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit im Rahmen der verschiedenen gemeinsamen Politiken, insbesondere der Verkehrspolitik, sowie bei der Reform einiger dieser Politiken, insbesondere der Regionalpolitik, den spezifischen Bedürfnissen dieser Gebiete entsprochen werden kann. Der Europäische Rat nimmt hierbei Kenntnis von der Absicht der Kommission, einen neuen Bericht über diese Gebiete vorzulegen, der in einem umfassenden und kohärenten Ansatz die Besonderheiten dieser Gebiete und die Möglichkeiten, ihnen Rechnung zu tragen, aufzeigt.
59. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, bestimmte vorrangige Arbeiten, insbesondere die Frage der Sondersteuer "octroi de mer" in den französischen überseeischen Departements, abzuschließen.
-